



Brüssel, den 5. März 2015
(OR. de)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0409 (COD)

6603/15
COR 1 (de)

DROIPEN 20
COPEN 62
CODEC 257

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6327/15 DROIPEN 18 COPEN 56 CODEC 211

Nr. Komm.dok.: 17635/13 DROIPEN 160 COPEN 237 CODEC 2931

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
= Allgemeine Ausrichtung

Seite 16

Artikel 2 Absatz 2 muss wie folgt lauten:

"2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn Verdächtige oder Beschuldigte oder gesuchte Personen gemäß Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2013/48/EU auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichtet haben oder wenn Mitgliedstaaten die vorübergehenden Abweichungen gemäß **Artikel 3 Absatz 5 oder 6** jener Richtlinie angewendet haben."